

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Radibor

(rechtsbereinigte Fassung)

geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Wasserwehrsatzung vom 28.04.2004,
veröffentlicht am 08.05.2004

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Radibor richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
 - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
 - tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
 - Beseitigung von Abflußhindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst an den wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen; Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekanntzugeben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flußabschnitte, der Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung; Der Organisationsplan ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muß:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 - Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 - Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Pkt. 2 HWNDV).
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, 19.02.2004

Baberschke
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: **Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Wasserwehrsatzung.**
 Der Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan wird nur zur Kenntnis gereicht, da dieser fortzuschreiben ist.

Hochwasser – Alarm- und Einsatzplan

Gemeinde: Radibor
 Stand: 02. Februar 2004

lfd. Nr	Gewässer	Beginn der Gefährdung Bezugspegel/ Bezugspunkt Wasserstand, Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsrums und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführen de Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Mitteleinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Lomschanke	wenn Aufnahmekapazität der bewirtschafteten „Himmelsteiche“ erschöpft ist, dann 100%ige Ableitung der ankommenden Wassermenge über die Lomschanke	<u>OT Milkel</u> gesamte Ortslage entlang der Lomschanke	Überflutung von Kellern, Straßen u. Plätzen	abpumpen, Verkehrsregulierung, Sandsäcke zur Sicherung der Straßensparrung u. Umleitung	FFW, Bedienstete der GV u. andere notfalls zu Verpflichtende	Sandsäcke, Einsatztechnik der FFW, Handarbeitsgeräte	Bürgermeister Bauhof	FFW
2.	Lomschanke		Kleinkläranlage zur Abwasserbehandlung d. Wohngebäude	Rückstau		”	”	Bauamt	AZV „Kleine Spree“ Großdubrau
3.					Mitteilung an den AZV „Kleine Spree“				Bauhof

4.	Lomschanke	”	50 a – e Biologische Kläranlage 21 D	Rückstau „Alarm“	u. Großdubrau	”	Pumpe	Bauamt	FFW FFW
5.	Radiborer Wasser	bei starken Nierschlägen, welche sich über die landw. Flächen südwestlich der Ortslage Radibor in die Ort ergießen	<u>OT Radibor</u> Unter den Eichen/Mühlhäuser	Überflutung von Straßen u. Kellern	Sandsäcke zur Sicherung der Gebäude Keller auspumpen	FFW, Bedienstete der GV und andere notfalls zu Verpflichtende	Sandsäcke, Einsatztechnik der FFW, Handarbeitsgeräte	Bürgermeister Bauhof	”
6.	Radiborer Wasser	bei starken Niederschlägen u. durch fehlende Abflußmöglichkeiten im nördl. OT	<u>OT Brohna</u> nördl. Teil der Ortslage	”	”	”	”	”	”
7.	Graben zur Lomschanke	Überschwemmung	<u>OT Luppasägwerk</u>	”	”	”	”	”	”

8.	Bornitzer Wasser	von Kellern u. Höfen Begrenzte Aufnahme Gewässer II. Ordnung werden die Gebäude an der westlichen Straßen-seite gefährdet	<u>OT Neubornitz</u> Ortsausgang Richtung Luttowitz	”	”	”	”	”	
	Milkwitzer Wasser	bei starkem Niederschlag ergießt sich das Oberflächenwasser östl. der S 106 über diese Staatsstraße und gefährdet die Wohnbebauung Neubornitz Nr. 8	<u>OT Schwar zadler</u> Einkaufsmarkt	Überflutung von Straßen und Kellern	Sandsäcke, Sicherung der Gebäude, Keller auspumpen	FFW, Bedienstete der GV und andere, falls zu verpflichtende	Sandsäcke, Einsatztechnik der FFW, Handarbeitsgeräte	Bürgermeister, Bauhof	FFW

		<p>Bei starkem Niederschlag ergießt sich das Oberflächenwasser u. d. östl. der Ortslage gelegenen Flächen in dem Bereich des Lebensmittelmarktes. Die vorhandene Verrohrung im Bereich des Gewerbestrasse Schwarzadler ist nicht genügend dimensioniert, um diese Wassermassen ableiten zu können.</p>							
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--